

Statuten des Zweckverbandes

Stand: Vorlage für Mitwirkung

I. *Name, Sitz, Dauer, Zweck und Mitgliedschaft*

Art. 1 Bestand und Sitz

¹ Unter dem Namen «Wasserversorgung Vorderes Laufental», im Folgenden Verband genannt, besteht gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967 (Wasserversorgungsgesezt, SGS 455) auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sitz des Verbandes ist Duggingen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

¹ Der Verbandszweck besteht darin, Trinkwasser zu transportieren, zu speichern und dieses an die Verbandsgemeinden abzugeben.

² Der Verband erfüllt hierzu folgende Aufgaben:

- a. Übernahme des aufbereiteten Trinkwassers von der Einwohnergemeinde Duggingen, die ihrerseits für den Bezug von und die Abgabe an Nachbarwasserversorgungen zuständig ist.
- b. Transport des Trinkwassers zu den Übergabestellen (gemäss Verwaltungs- und Betriebsverordnung) an die Gemeindefetze.
- c. Speicherung des Trinkwassers inkl. Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserreserven.
- d. Wasserabgabe an die Verbandsgemeinden.
- e. Übernahme von Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder (Primäranlagen) gemäss Definition in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung des Zweckverbandes.
- f. Erstellung, Unterhalt und Betrieb der zur Zweckerfüllung erforderlichen Anlagen.

³ Der Verband kann Grund und Boden sowie die zum Betrieb notwendigen Anlagen und Konzessionen erwerben, sich an anderen Wasserwerken bzw. -verbänden beteiligen oder mit Dritten im Rahmen seiner Zweckbestimmung Verträge abschliessen.

⁴ Die allfällige spätere Übernahme der Wasserbeschaffung und -aufbereitung von der Einwohnergemeinde Duggingen oder von Sekundärnetzen beider Gemeinden bedarf der Ergänzung vorliegender Zweck- und Aufgabenregelung.

Art. 3 Mitgliedschaft im Verband

¹ Mitglieder im Verband zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegender Statuten sind die Einwohnergemeinden Duggingen und Grellingen.

² Als weitere Mitglieder können Einwohnergemeinden und weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Vorausgesetzt ist, dass sie die vom Verband festgelegte Einkaufssumme bezahlen.

³ Über die Aufnahme zusätzlicher Verbandsmitglieder und die zu leistenden Einkaufssummen entscheiden, auf Antrag der Verwaltungskommission und der Gemeinderäte, die Einwohnergemeindeversammlungen auf dem Wege der Statutenänderung gemäss Art. 26.

II. Übernahme von Bauten und Anlagen

Art. 4 Übernahme von Bauten und Anlagen der Verbandsmitglieder

¹ Der Verband übernimmt von den Verbandsgemeinden die in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung aufgeführten Bauten und Anlagen zu Eigentum, Nutzung und Unterhalt.

² Die im Rahmen des Projekts «Gemeinsame Niederzone» erstellten Bauten und Anlagen übernimmt der Zweckverband unentgeltlich zu Eigentum, Nutzen und Unterhalt.

³ Bereits vorbestehende Bauten und Anlagen gemäss Auflistung in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung übernimmt der Verband von der jeweiligen Einwohnergemeinde unentgeltlich zu Eigentum, Nutzen und Unterhalt.

⁴ Besteht zwischen der jeweiligen Summe der Zeitwerte der zu übernehmenden Anlagen ein Unterschied zwischen den beiden Verbandsgemeinden, so gleichen die Einwohnergemeinden die Summe der Wertdifferenzen untereinander mit einer Einmalzahlung aus; es kann hierfür eine Abzahlungsvereinbarung unter den Einwohnergemeinden abgeschlossen werden.

⁵ Die Anlagen werden zum Buchwert zum Übertragungszeitpunkt in die Anlagenbuchhaltung des Verbandes aufgenommen.

⁶ Bei der allfälligen späteren Übernahme weiterer Anlagen der Verbandsmitglieder wird Abs. 4 vorstehend analog angewendet.

III. Kostenverteilung und Wasserabgabe

Art. 5 Mittelbeschaffung

¹ Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- a. Beiträge der Verbandsmitglieder für Investitionen gemäss Art. 6.
- b. Verkauf des Wassers an Verbandsmitglieder und andere Einwohnergemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- c. Gewährung von Krediten, Darlehen und evtl. Anleihen durch die Verbandsmitglieder.

² Bei Bedarf können Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern gefordert werden.

Art. 6 Kostendeckung für Investitionen

¹ Die Kosten insbesondere für die Projektierung, den Erwerb von Land sowie die Erstellungs- und Erneuerungskosten für die notwendigen Bauten und Anlagen des Verbandes werden durch Investitionsbeiträge der einzelnen Mitglieder gedeckt. Die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder bemessen sich nach dem durchschnittlichen mittleren Bezug pro Tag vom Verband.

² Der konkrete Kostenteiler wird in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung anhand von Kennzahlen durch die Verwaltungskommission festgelegt, ebenso der Plan für den Werterhalt der Anlagen. Der Kostenbeteiligungsschlüssel wird von der Verwaltungskommission alle 5 Jahre ordentlich überprüft und gegebenenfalls dem Durchschnitt der Bezugsmengen der vergangenen 5 Jahre neu angepasst.

³ Treten dem Verband neue Mitglieder bei, so wird der konkrete Kostenteiler nach Massgabe des gleichen Systems durch die Verwaltungskommission angepasst.

⁴ Sämtliche Einzelausgaben von mehr als CHF 50'000.- werden nach dem Kostenteiler für Investitionen verrechnet.

⁵ Beiträge an Investitionen bedürfen von Seiten der Verbandsmitglieder der Genehmigung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in der für das jeweilige Verbandsmitglied anteiligen Höhe zuständig ist.

⁶ Die Verbuchung der Investitionen richtet sich gemäss § 20 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) nach der Einwohnerzahl.

Art. 7 Kostendeckung des laufenden Betriebes

¹ Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen werden über den Trinkwasserverkauf an Verbandsmitglieder und andere Einwohnergemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften finanziert.

² Der Wasserlieferpreis an die Verbandsmitglieder und an Dritte bzw. dessen Ermittlung wird in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung festgelegt. Der Wasserlieferpreis ist so festzulegen, dass die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen mittelfristig gedeckt werden können.

Art. 8 Haftung

¹ Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten.

² Die Verbandsmitglieder haften für Verbindlichkeiten subsidiär zum Zweckverband und beschränkt auf ihren Anteil gemäss Abs. 3.

³ Der Haftungsanteil jedes Verbandsmitgliedes richtet sich nach dem Verteilschlüssel für Investitionsbeiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

Art. 9 Wasserabgabe

¹ Die Wasserabgabe an Nichtmitglieder wird durch separate Wasserlieferverträge geregelt.

² Die Wasserlieferung an Verbandsmitglieder erfolgt nach Massgabe der Verwaltungs- und Betriebsverordnung.

IV. Pflichten der Verbandsmitglieder

Art. 10 Bezugspflicht

¹ Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf ausschliesslich beim Verband zu beschaffen.

² Weitere Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verwaltungskommission.

Art. 11 Lieferpflicht der Einwohnergemeinde Duggingen

¹ Die Einwohnergemeinde Duggingen versorgt den Verband mit dem erforderlichen Trinkwasser, so lange der Verband keine eigene Wasserproduktion betreibt.

² Zu diesem Zwecke wird ein Wasserliefervertrag zwischen der Einwohnergemeinde Duggingen und dem Verband abgeschlossen. Die Konditionen orientieren sich dabei am vormaligen Wasserliefervertrag zwischen den Einwohnergemeinden Duggingen und Grellingen.

Art. 12 Weitere Pflichten

Die Verbandsmitglieder sind insbesondere zu folgendem verpflichtet:

- a. ihre gemeindeeigenen Wasserversorgungsnetze, soweit vom Verband versorgt, auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu unterhalten und bei Bedarf auszubauen;
- b. alle Änderungen an ihren Wasserversorgungen mit Bedeutung für den technischen Betrieb der Primäranlagen (inkl. Neuanschluss von Grossbezügern) rechtzeitig, d.h. bereits in der Planungsphase, dem Verband zu melden;
- c. den Organen des Verbandes bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Anlagen der Verbandsmitglieder zu gewähren;
- d. dem Verband für den Bau von notwendigen Leitungen usw. öffentliche Strassen und Wege unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Verbandsmitglieder gebührend Rechnung zu tragen;
- e. bei Versorgungsengpässen den Verbrauch in ihren Netzen, soweit als möglich, derart zu reduzieren, dass allseits noch eine minimale Versorgung aufrechterhalten werden kann;
- f. nach Massgabe von Art. 6 und Art. 7 für die Verbindlichkeiten des Verbandes einzustehen, sofern dieser sonst seinen Zweck nicht erfüllen könnte.

V. Lieferpflicht des Verbandes

Art. 13 Lieferpflicht des Verbandes

¹ Der Verband ist zur Belieferung seiner Mitglieder verpflichtet.

² Voraussehbare Unterbrüche der Wasserlieferung sind den Verbandsmitgliedern frühzeitig bekannt zu machen.

³ Störungen im Betrieb der Wasserversorgung durch höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Erdbeben, Schneefälle, Stromausfälle, Versagen der Pumpen, Leitungsbruch, Krieg, Streik, Sabotage und andere Dritteinwirkungen, wie auch die vorübergehende Einstellung der Wasserlieferungen zur Vornahme von Neuanschlüssen und Reparaturen, berechtigen die Verbandsmitglieder nicht zu Entschädigungsforderungen gegenüber dem Verband.

VI. Organisation

Art. 14 Organe

Organe des Verbandes sind

- a. die Verwaltungskommission;
- b. die Rechnungsprüfungskommission.

1. Verwaltungskommission

Art. 15 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Delegierten zusammen. Das Wahlorgan für die Delegierten bestimmt sich gemäss den Gemeindeordnungen der Verbandsmitglieder.

² Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf zwei Delegierte.

³ Neu aufgenommene Mitglieder erhalten ebenfalls je zwei Delegierte.

⁴ Die Amtsperiode der Verwaltungskommission dauert 4 Jahre. Sie endet am 31. Dezember des Wahljahres für Gemeinderäte. Die Verbandsmitglieder melden die Namen der von ihnen gewählten Delegierten bis spätestens am 30. November des Wahljahres.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten dem Verband übertragene Befugnisse. Sie handelt stets im Sinne der Durchsetzung des Verbandszweckes.

² Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte des Verbandes, soweit sie diese nicht nach Massgabe der Verwaltungs- und Betriebsordnung übertragen hat. Sie kann Aufgaben an die Gemeindeverwaltung von Verbandsmitgliedern oder an Dritte übertragen.

³ Die Verwaltungskommission beschliesst insbesondere über Folgendes:

- a. den Ausbau und die Erneuerung des Werkes und die dazu erforderliche Finanzierung, vorbehältlich der Genehmigung der Verbandsmitglieder gemäss Art. 6;
- b. die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder (wobei die Übernahme ganzer Zonennetze oder der Wasserproduktion mit Beschaffung und Aufbereitung der Statutenanpassung mit entsprechenden Beschlüssen bedarf);
- c. Neuanschlüsse an die zum Werk gehörenden Hauptleitungen, wobei die Anschluss- und Benutzungsgebühren von der Standortgemeinde gemäss deren geltenden Reglementen erhoben werden;
- d. den Abschluss von Verträgen;
- e. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern, die zu leistenden Einkaufssummen, die Anpassung der Verwaltungs- und Betriebsverordnung infolge Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds;
- f. das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht an die Verbandsmitglieder;
- g. die Aufnahme von Krediten im Rahmen von Art. 5 dieser Statuten;
- h. die Betriebsorganisation des Werkes;
- i. die Anstellung und Entlassung von Personal;
- j. die Festsetzung der Anstellungsbedingungen nach den Bestimmungen des Besoldungs-/Personalreglements der Sitzgemeinde;
- k. die Übertragung der Geschäftsführung und/oder der technischen Leitung nach Massgabe der Verwaltungs- und Betriebsverordnung, wobei in letzterer auch die Finanzkompetenzen dieser Organe zu regeln sind;
- l. die Festlegung von Entschädigungen an die Organe des Verbandes;
- m. die Organisation und Leitung des Rechnungswesens inkl. Übertragung an eines der Verbandsmitglieder oder an fachlich qualifizierte Dritte und dessen Regelung in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung;

- n. den Erlass von ausführenden Verordnungen, insbesondere die Verwaltungs- und Betriebsverordnung;
- o. Verfügungen im Sinne von § 34g Gemeindegesetz;
- p. die Anordnung von dringend notwendigen Reparaturen und dringend notwendigen Anschaffungen in Notfällen ausserhalb des Budgets;
- q. Anschaffungen und Ausführung von Projekten (mitsamt entsprechender Finanzkompetenz) im Rahmen des Budgets;
- r. Zuständigkeit zur Vergabe von Beschaffungen/Arbeiten im Namen des Verbandes.

Art. 17 Konstituierung und Beschlussfassung

¹ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie beachtet dabei Folgendes:

- a. Gewählt werden aus der Mitte der Delegierten ein Präsident bzw. eine Präsidentin, ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin sowie ein Aktuar bzw. eine Aktuarin, wobei letztgenannte Funktion auch von einer beauftragten Geschäftsführung oder Technischen Leitung wahrgenommen werden kann.
- b. Das Präsidium und das Vizepräsidium dürfen nicht von Delegierten desselben Verbandsmitglieds wahrgenommen werden.
- c. Solange der Verband lediglich zwei Mitglieder aufweist, weisen das Präsidium und das Vizepräsidium eine Amtsdauer von einem Jahr auf. Im Folgejahr werden die Ämter durch ein anderes Verbandsmitglied wahrgenommen.

² Alle Delegiertenstimmen verfügen über die gleiche Stimmkraft. Beauftragte Dritte sind nicht stimmberechtigt, können aber mit beratender Stimme an Kommissionssitzungen teilnehmen.

³ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Solange der Verband nur über zwei Mitglieder verfügt, ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens je ein Mitglied aus beiden Einwohnergemeinden anwesend ist.

³ Die Beschlussfassungen der Verwaltungskommission erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

⁴ Das Präsidium beruft die Sitzungen schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladung erfolgt nach Möglichkeit mindestens 14 Tage vor der Sitzung.

⁵ Die Delegierten sind berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Die Delegierten haben sodann das Recht, vom Präsidium unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen zu verlangen.

⁶ Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn sie die Zustimmung sämtlicher Delegierter enthalten und von keiner bzw. keinem Delegierten die Behandlung an einer Sitzung verlangt wird.

⁷ In Beachtung sämtlicher Regelungen dieses Artikels können Sitzungen der Kommission auch mittels Videokonferenz stattfinden.

Art. 18 Protokoll

Über jede Sitzung der Verwaltungskommission wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

Art. 19 Vertretung des Verbandes nach Aussen

¹ Präsidium oder Vizepräsidium zeichnen kollektiv mit einem weiteren Mitglied der Kommission, in der Regel mit der Aktuarin oder dem Aktuar.

² Wird die Geschäftsführung an Dritte übertragen, so amtiert die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer als im Sinne von Abs. 1 vertretungsbefugtes Aktuarat.

³ Die Verwaltungs- und Betriebsordnung kann die Vertretungsbefugnis ergänzend regeln.

2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Jedes Verbandsmitglied ernennt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission aus der Mitte seiner Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission durch die Gemeinderäte der Verbandsmitglieder gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Verwaltungskommission. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission sein.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bestimmen aus ihrer Mitte das Präsidium.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes.

² Sie erstattet der Verwaltungskommission über ihre Prüfungsergebnisse jährlich Bericht. Selbiger wird den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

³ Die Aufgaben und Befugnisse der Kommission richten sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt).

VII. Austritt, Fusion und Auflösung

Art. 22 Austritt

¹ Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich.

² Das austretende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die geleisteten Beiträge und Einkaufssummen können nicht zurückverlangt werden.

³ Verbindlichkeiten, die auf Investitionen beruhen, die ausschliesslich oder vorwiegend im Interesse des austretenden Verbandsmitgliedes vorgenommen wurden, sind von diesem zu übernehmen und zu tilgen. Für den Gegenwert erfolgt nur in dem Masse eine Anrechnung, als die vorhandenen Einrichtungen dem Verband auch weiterhin von Nutzen sind.

⁴ Der Verband kann Einrichtungen und Anlagen, die auf dem Gemeindegebiet des austretenden Verbandsmitgliedes liegen, übernehmen. Das austretende Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Übernahmeberechtigten zur unentgeltlichen Gewährung eines verselbständigten Baurechts für bestehende oder noch zu erstellende Werksanlagen.

⁵ Die Übernahme der Anlagen erfolgt durch Entschädigung des Zeitwertes. Der Zeitwert errechnet sich aus den Erstellungskosten indexiert mit dem Zürcher-Baukostenindex minus Altersentwertung.

⁶ Solange der Verband nur aus zwei Mitglieder besteht, führt die verbindliche Austrittsbekundung eines Mitglieds, die ebenfalls erstmals nach Ablauf der Mindestvertragsdauer möglich ist, automatisch zur Auflösung des Verbandes nach untenstehender Regelung.

Art. 23 Fusion

Die Fusion mit einer andern, der Wasserversorgung dienenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und nach § 168 des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 24 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Verbandes ist erstmals nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern sie von der Mehrheit der Verbandsmitglieder und unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren, mit eingeschriebenem Brief, verlangt wird. Anschliessend ist die Auflösung im Fünfjahresturnus, unter Einhaltung der vorerwähnten Kündigungsbedingungen, möglich.

² Im Falle der Auflösung besitzen die Verbandsmitglieder an den Anlagen und Einrichtungen des Verbandes ein Kaufrecht; an jenen Anlagen, die sie beim Verbandsbeitritt selber eingebracht haben, gar ein Vorkaufrecht. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Zeitwert der Anlagen. Der auf das übernehmende Verbandsmitglied entfallende Kostenbeteiligungsbeitrag gemäss Art. 6 ist anzurechnen.

³ Machen mehrere Verbandsmitglieder das Kaufrecht geltend, entscheidet das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, von welchem Verbandsmitglied und in welchem Umfang das Kaufrecht ausgeübt werden kann.

⁴ Verbleibt nach der Deckung aller Verbindlichkeiten ein Liquidationsüberschuss, so wird dieser den Verbandsmitgliedern nach Massgabe des Kostenbeteiligungsschlüssels nach Art. 6 dieser Statuten zweckgebunden für die Wasserversorgung überlassen. Verbleibende Passiven sind von den Verbandsmitgliedern nach demselben Schlüssel zu übernehmen.

⁵ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Sie kann verweigert werden, bis die regionale Wasserversorgung sowie die der Verbandsmitglieder sichergestellt ist.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Streitigkeiten

¹ Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband sowie unter den Verbandsmitgliedern in Verbandsangelegenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

² Wird keine Einigung erzielt, ist zunächst ein Mediationsverfahren einzuleiten. Bei fortdauernder Uneinigkeit bleibt der ordentliche Rechtsweg mittels verwaltungsrechtlicher Klage an das Kantonsgericht vorbehalten.

Art. 26 Statutenrevision

Diese Statuten können unter Wahrung des Zweckgedankens durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden geändert werden. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 27 Inkrafttreten

Die Gemeinderäte der Verbandsmitglieder entscheiden nach der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat über deren Inkrafttreten.